

SATZUNG

„Förderverein der Musikhochschule in Wuppertal“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikhochschule in Wuppertal “ und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich die Unterstützung des Musikstudiums zur Aufgabe gemacht und ist bestrebt, die Ausbildung am Standort Wuppertal der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu fördern.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

1. ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Standorts in der Öffentlichkeit und seine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Bereichen und Bildungseinrichtungen, insbesondere der Bergischen Universität, der Bergischen Musikschule, dem Sinfonieorchester Wuppertal, dem Opernhaus, der Musikbibliothek sowie der Erwachsenenbildung,
2. Unterstützung begabter Studenten durch Stipendien und Beihilfen,
3. Mithilfe bei der Beschaffung von Instrumenten, Noten, Musikbüchern und Hilfsmitteln für das moderne Musikstudium,
4. Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Musikberufen begabten und gut vorgebildeten Nachwuchs zuzuführen,

5. Förderung von Information und Kommunikation zwischen den Freunden des Standorts, den Angehörigen des Standorts und der Öffentlichkeit, insbesondere über Situation und Ziel der Musikausbildung, das Geschehen am Standort und die Tätigkeit des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die nicht den genannten gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 3

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Das gilt auch für den Fall des Ausscheidens. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Beitrittserklärung und die Aufnahme des Beitretenden durch den Vorstand bedürfen keiner besonderen Form. Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied hat freien Zutritt zu den vom Verein oder vom Standort Wuppertal veranstalteten Vorträgen und Konzerten.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Direktor des Standorts Wuppertal gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende vertreten.

Zur Vorstandssitzung ist mit einer Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten, oder, wenn dieser verhindert ist, die des zweiten Vorsitzenden.

§ 6

Der erste Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der zweite Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Er wird nach den Weisungen des Vorstandes tätig und nimmt, auch wenn er dem Vorstand nicht angehört, an dessen Sitzungen beratend teil.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Ausgaben, die den Betrag von EUR 3.000,00 im Einzelfall nicht übersteigen, darf der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Für weitergehende Ausgaben soll er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand entscheidet über die Erteilung von Stipendien oder Zuschüssen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

Jede Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
2. Rechnungsbericht,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, falls diese erforderlich ist,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in jedem Falle unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anwesender oder vertretener Mitglieder gefasst werden:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Auflösung des Vereins

Gegenstand der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein. Findet der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung eine geringere Mehrheit, so kann unter Einhaltung der in § 7 vorgeschriebenen Einladungsfrist auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt einberufen werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied einen persönlichen Anspruch auf Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit Musikausbildung zu verwenden hat.

Wuppertal, den 02. Februar 2017

Michael Kleist
2. Vorsitzender

Prof. Dr. Lutz-Werner Hesse
Schriftführer